

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	61 (1964)
Heft:	10
Artikel:	Aufgabe und Haltung des Sozialfürsorgers gegenüber dem Hilfsbedürftigen
Autor:	Ziegler, August
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Darüber hinaus soll unser Fachblatt den gegenseitigen Erfahrungs- und Ideenaustausch der im Armenwesen des In- und Auslandes tätigen Personen erleichtern und auch über die Entwicklung auf andern Gebieten der sozialen Arbeit orientieren, ferner soll es dem Bedürfnis des Armenpflegers, die Grenzgebiete kennenzulernen, die großen Zusammenhänge zu erfassen und die Ergebnisse der modernen Wissenschaft in den Dienst seiner Berufsarbeit zu stellen, entgegenkommen.»

Der unterzeichnete neue Redaktor, der sich der ihm mit der Übertragung der Schriftleitung erwiesenen großen Ehre, aber auch der damit verbundenen nicht minder großen Verantwortung bewußt ist, möchte von der von seinem Vorgänger mit seltener Klarheit und Zielstrebigkeit gezeichneten und eingehaltenen Linie nicht abweichen. Er will nach dem besten Wissen und Gewissen sein gut Teil beitragen, daß der «Armenpfleger» den erworbenen guten Ruf behält und seine Aufgabe im Dienst der guten Sache erfüllt. Er bittet aber herzlich um die Mitarbeit der lieben Leser und Kollegen.

E. Muntwiler

Aufgabe und Haltung des Sozialfürsorgers gegenüber dem Hilfsbedürftigen

Von Herrn Stadtrat Dr. AUGUST ZIEGLER, Vorstand des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich¹

Über die Aufgaben des Sozialfürsorgers in der heutigen Zeit besteht eine reichhaltige Literatur, so daß ich auf eingehende Ausführungen verzichten und eher zusammenfassend zu den daraus ergebenden Problemen Stellung nehmen kann.

Professor Hans Schär in Bern schrieb in seiner sehr wertvollen Abhandlung über die seelische Hygiene des Sozialarbeiters, die im «Armenpfleger» erschienen ist: «In der Arbeit der Fürsorge geht es darum, Menschen in ihrer Not zu helfen, in einer Not, der sie mit eigener Kraft nicht begegnen können.»

Mit diesen Worten ist eigentlich alles über die Aufgabe des Sozialfürsorgers gesagt. Diese Formulierung weicht allerdings wesentlich von der Umschreibung der Aufgabe in den meisten geltenden Armengesetzen ab. So enthält das zürcherische Armengesetz in § 24 die Bestimmung: «Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützt.»

Im Vordergrund steht also die finanzielle Hilfe. Wir wissen aber aus unserer täglichen Erfahrung, daß auch Hilfe anderer Art notwendig sein kann. Zugegeben, daran hat auch schon der zürcherische Gesetzgeber gedacht, indem er der Armenpflege als Aufgabe überband, «die Ursachen der Verarmung zu ermitteln und deren Beseitigung durch zweckdienliche Fürsorge anzustreben».

¹ Referat gehalten an der 57. Jahrestagung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 25. Mai 1964 in Lausanne.

Im Volke wie in einzelnen Behörden wird aber immer noch der Zweck der Armenfürsorge in der Hauptsache darin erblickt, mehr oder weniger Würdige mit Geldleistungen zu unterstützen, also Geld zu verteilen. So hat mir beispielsweise in einer Diskussion über die Fürsorgetätigkeit ein jüngerer Bürger, der sich immerhin um die öffentlichen Angelegenheiten interessiert und schon an jedem Urnengang teilgenommen hat, auf meine Frage die Tätigkeit des Fürsorgers so skizziert: sie bestehe darin, Geld zu verteilen und dem Steuerzahler «die Stütze auszureißen». Nicht von ungefähr begegnen wir daher immer wieder der Meinung, bei der heutigen ausgebauten Sozialgesetzgebung und der Hochkonjunktur sei die Existenzberechtigung der Armenfürsorge in Frage gestellt. Bösgläubige versteigen sich sogar zur Behauptung, sie werde nur noch aufrechterhalten, damit die Mitglieder der Armenbehörden und die mit der Fürsorge betrauten voll- und nebenamtlichen Funktionäre ihre leichte und angenehme Aufgabe weiterführen könnten. Dieser abwegigen Betrachtungsweise, die einer Diffamierung unserer Tätigkeit gleichkommt, haben wir die gegenüber früher eingetretene Vandalung unserer Aufgaben entgegenzuhalten und darzustellen, wie wichtig deren richtige Erfüllung für das gesamte Volk ist.

Der Aufklärung müssen wir – das nur nebenbei erwähnt – viel größere Beachtung schenken als bisher. In der Demokratie kann es nicht gleichgültig sein, was sich die Mitbürger unter der Fürsorgetätigkeit vorstellen. Es handelt sich um ein wichtiges Problem, dessen sich die Armenpflegerkonferenz unbedingt annehmen muß. Sicher hat auch heute noch für unsere Tätigkeit der Grundsatz, die Linke solle nicht wissen, was die Rechte tut, seine Berechtigung, aber er gilt nur für den Einzelfall. Wir sind ferner zum Wohle der Betreuten an das Amtsgeheimnis gebunden. Dieses Gebot darf jedoch nicht Anlaß dazu bieten, das Licht unter den Scheffel zu stellen. Wir haben vielmehr ein vitales Interesse daran, der Öffentlichkeit unsere Schwierigkeiten, Sorgen und Probleme zum Bewußtsein zu bringen, damit sie unsere Tätigkeit gerechter zu beurteilen vermag.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Konjunktur eine Reduktion der Fürsorgefälle bewirkt hat. In erster Linie hat aber die moderne Sozialpolitik zu einer Entlastung geführt. Die AHV und die Altersbeihilfe sowie die Witwen- und Waisenbeihilfe ersparen heute vielen Betagten, Witwen und Waisen den Weg zur Armenpflege. Die Invalidenversicherung und die Beihilfen finanzieren größtenteils die Bedürfnisse der Invaliden. Die Einführung der Kinderzulagen und von Mutterschaftsversicherungen sowie die Verbesserung der Kranken- und Unfallversicherungen und der Erwerbsersatzordnung verhindern einen finanziellen Notstand. Wir anerkennen also gerne, daß die Armenfürsorge durch diese Faktoren stark entlastet worden ist. Aber diese Entlastung erfolgte nur bezüglich der Quantität, also der Anzahl der Unterstützten und des finanziellen Gesamtaufwandes. Die Zahlen für die Stadt Zürich geben folgendes Bild:

Jahr	Gesamtbetrag Fr.	Anzahl Unterstützte
1938	9 636 816	16 148
1943	9 168 342	11 982
1948	8 208 778	8 661
1953	9 330 906	9 886
1958	8 094 269	6 061
1963	7 184 026	4 036

Dabei ist die Zahl der Bevölkerung vom Jahre 1938 von 327 000 auf 440 000 im Jahre 1963 angewachsen.

Die Aufgabe des Sozialfürsorgers ist jedoch schwieriger geworden, so daß an die Qualität der zu leistenden Arbeit vermehrte Ansprüche gestellt werden müssen. Die meisten der Unterstützungsfälle, die aus den genannten Gründen weggefallen sind, erbrachten dem Sozialfürsorger keine besonderen Schwierigkeiten, da nur die finanzielle Notlage zu beheben war. Geblieben sind jedoch die Arbeitsscheuen, Trunksüchtigen, Liederlichen, Verwahrlosten und geistig Gebrechlichen mit den weitern Abwegigen, die alle einer besonders intensiven Betreuung bedürfen und die heute einen viel größeren Prozentsatz des gesamten Bestandes an Unterstützungsfällen als früher ausmachen. Die Ursachen der Bedürftigkeit dieser Personen können auf angeborenen oder erworbenen körperlichen oder geistigen Mängeln beruhen, oder aber von der Umwelt bedingt sein. Die Aufgabe des Sozialfürsorgers besteht immer mehr darin, solchen Menschen zu helfen. Er muß den Ursachen des Versagens, den Wurzeln der Hilfsbedürftigkeit nachgehen, sie erforschen und den Bedürftigen die bestmögliche Hilfe verschaffen, die nicht nur materieller Art sein wird. Die heutige Konjunktur erleichtert ihm einerseits die Aufgabe, und zwar in der Hinsicht, daß er einen Arbeitsscheuen, Liederlichen, Straffälligen eher wieder in eine Arbeit hineinbringt als früher. Auch hat er es leichter, im Interesse eines Bedürftigen Schritte zur Verbesserung einer schlechten, ungenügenden Entlohnung zu unternehmen. Anderseits bietet sie ihm auch Nachteile, welche die moderne Gesellschaft mit sich bringt. Das trifft besonders bei Verwahrlosten und Kriminellen zu. Wie oft ist eine asoziale Haltung auf eine Kontaktstörung zurückzuführen. Diese Störung zwingt den Menschen im Verkehr mit anderen eine Maske auf. Manche tragen die starre Maske der Gleichgültigkeit und Unansprechbarkeit. Sie sind hinter dieser Maske verborgen. Und erst, wenn es gelingt, hinter sie zu kommen, kann die Aufbauarbeit beginnen. Das ist aber nicht leicht, denn es ist auch mit dem Widerstand der engeren und weiteren Umgebung zu rechnen, der die Arbeit erschweren kann. Und dazu kann erst noch die Geringschätzung dieser Arbeit durch die «Gestrigen» kommen.

Der Sozialfürsorger hat also in unserer Zeit eine außerordentlich differenzierte Aufgabe zu erfüllen, die sich in keine Schablone zwängen läßt und die jedes schablonenhafte Handeln zum vornherein ausschließt. Er kann die dem Einzelfall angepaßte Lösung weder errechnen noch irgendwo ablesen, da er sich mit lebendigen Menschen mit allen ihren Eigenheiten und ihren Charakterschwächen und nicht mit einer toten Materie zu befassen hat. Der Techniker, der Ingenieur, hat es viel leichter. Er kann alles genau ermitteln und errechnen, er darf nur keine Fehler machen.

Wenn die Aufgabe schwieriger geworden ist, dann müssen auch höhere Anforderungen an die Sozialfürsorger gestellt werden. Es genügt nicht nur – obwohl diese Eigenschaften immer noch die wesentlichen Voraussetzungen bilden – gesunder Menschenverstand, Lebenserfahrung, besondere Neigung für diese Aufgabe, die entsprechenden Charaktereigenschaften, ein unerschöpfliches Maß an Nächstenliebe, Geduld, sondern auch fachliches Wissen und Können sind erforderlich. Ohne ein reiches Maß an Fachkenntnissen, vor allem auf psychologischem und soziologischem Gebiet, kann keine vernünftige Sozialfürsorge mehr getrieben werden. Jeder Sozialfürsorger sollte bestrebt sein, an Kursen und fachlichen Besprechungen seine Ausbildung und seine Kenntnisse über die Mög-

lichkeiten, die Wissenschaft und Technik für die Lösung der Probleme bieten, zu mehren.

Es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß sich Arbeitsausschuß und Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz intensiv mit dem Problem der Aus- und Weiterbildung der Sozialfürsorger befassen und auf Grund systematischer Erhebungen ein Programm für die Durchführung von Regionalkursen entwickelt haben.

Vor allem ist die geistige Haltung des Sozialfürsorgers maßgebend, die er gegenüber den zu Betreuenden einnimmt. Ich gestatte mir dazu einige Gedanken zu äußern, die nach meiner Auffassung wegleitend für den Sozialfürsorger sein sollten.

Erste Aufgabe des Fürsorgers ist die intensive Erfassung der ganzen Persönlichkeit des Hilfsbedürftigen. Von der Art, wie er das macht, hängt der Erfolg ab. Er muß sich bewußt sein, daß jeder Mensch wieder anders ist. Er darf den zu Betreuenden nicht in ein Schema pressen. Er soll auch nicht mit einer vorgefaßten Meinung an den Fall herantreten und einer routinemäßigen Erledigung erliegen. Diese Gefahren hat man sich immer wieder vor Augen zu halten. Professor Schär hat in seiner Abhandlung, erschienen im «Armenpfleger» vom 1. Juni 1963, besonders darauf hingewiesen. Die dauernde Beschäftigung mit in Notlagen sich befindenden Menschen sei eine einseitige Arbeit. Alle Einseitigkeit, möge sie ursprünglich noch so gefallen, verleihe mit der Zeit. Der Fürsorger sammle zuerst in seiner Arbeit Erfahrungen, mache sich dann mit der Zeit aus diesen ein Schema vom Menschen und von den möglichen Notlagen, und nun werde in diese Schema hinein alles gepreßt, was ihm begegne. Die Gefahr sei deshalb groß, daß nach einiger Zeit die Schemata an Stelle der Wirklichkeit träten und daß die eigenen Meinungen und Auffassungen wichtiger würden als die Menschen und ihre Sorgen. Damit komme es zur Verknöcherung, die den schlechten Beamten kennzeichne. Von einem derart in seiner Beamtenstellung erstarrten Fürsorger fühle sich der Betreute nicht mehr ernst genommen, vielleicht sogar in seinem menschlichen Wesen gekränkt und verletzt, so daß er dann entsprechend reagiere. Es entstehe zwischen den beiden ein heimlicher oder offener Krieg. Diese schlimme Situation könne noch dadurch verstärkt werden, daß der Fürsorger der Resignation und dem Verleider verfalle. Ich bin der Auffassung, diese trefflichen Worte sollte sich jeder Fürsorger ständig vor Augen halten.

Die Erfassung der Persönlichkeit und die Feststellung der Ursachen des Versagens sind sicher eine mühsame und heikle Aufgabe. Die Kunst des Fürsorgers besteht darin, die Abklärung im persönlichen Gespräch herbeizuführen. Sein Verhalten soll zeigen, daß er gewillt ist, zuzuhören und nicht sofort zu urteilen. Er soll dem Unterstützungsbedürftigen Menschen von Anfang an Verständnis entgegenbringen, das zur Schaffung der Beziehung zu ihm absolut notwendig ist. Außerdem muß ein gutes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, damit die Situation der Abhängigkeit, in die sich der Unterstützungsbedürftige begeben muß, für ihn nichts Bedrohliches hat. Für viele Unterstützte bildet doch die Tatsache einen schweren Alpdruck, daß sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten haben und sich Einschränkungen in der privaten Sphäre, ja Eingriffe in die persönliche Freiheit gefallen lassen müssen. Sorgen kann ihnen auch der Umstand bereiten, daß die Angehörigen anlässlich der Abklärungen bezüglich der Beitragspflicht von der finanziellen Notlage erfahren, abgesehen von den Konflikten, die sich ergeben, wenn sie zur Beitragspflicht herangezogen werden.

Das offene Gespräch soll also ein wesentlicher Bestandteil der Abklärung sein. Wenn der Unterstützte sieht, daß mit Wohlwollen auf seine Anliegen eingetreten wird, kann dadurch die notwendige Vertrauensbasis geschaffen werden. Der «Armenpfleger» vom 1. August 1963 hat über die Gesprächsführung eine wertvolle Abhandlung von Fräulein Jucker veröffentlicht, die mir weitere Ausführungen erlaßt.

Die Forderungen, die hier gestellt werden, entsprechen der vertieften Einzelfürsorge, die verlangt, daß vermehrt auf die Probleme des Klienten eingegangen wird und dieser nach Möglichkeit als gleichberechtigter Partner zu behandeln ist. Wo immer es angeht, soll auf der Grundlage des Vertrauens und nicht des Mißtrauens gearbeitet werden. Dank der Beratung durch den Fürsorger soll der Hilfsbedürftige selbst erkennen, wo die besonderen Schwierigkeiten seines Falles liegen. Seine Bereitschaft zur Behebung dieser Ursachen soll geweckt und gefördert werden. Statt sofort autoritative Entscheidungen über den Kopf des Bedürftigen hinweg zu fällen, soll in geduldiger und psychologisch fundierter Zusammenarbeit mit ihm ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gesucht werden.

Wir nähern uns mit dieser Auffassung der in Amerika herrschenden Anschauung über die Ausübung der Fürsorgetätigkeit. Diese beruht auf dem Glauben an den Verantwortlichkeitssinn jedes Individuums und an dessen Fähigkeiten, das eigene Leben zu meistern. In der sozialen Fürsorge gelten folgende Gedanken:

1. Fester Glaube an die Würde, den Wert und die schöpferische Kraft des Individuums;
2. Restloser Glaube an dessen Recht, eine eigene Meinung zu haben, sie auszudrücken und darnach zu handeln, sofern dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden;
3. Uner schütterliche Überzeugung, daß jedes menschliche Wesen ein angebo renes unveräußerliches Recht hat, innerhalb einer fortschrittlichen und doch stabilen Gesellschaft sein eigenes Schicksal zu wählen und zu leben.

Diesen Grundsätzen entsprechend handelt der amerikanische Fürsorger nicht autoritativ an Stelle des Klienten. Er ist der Auffassung, daß es im wesentlichen um des Klienten eigene Probleme geht und daß dieser selbst für aktive Beteiligung an ihrer Lösung verantwortlich ist. Die beste Gabe des Fürsorgers besteht darin, den Klienten seine eigenen Fähigkeiten für Veränderung und Verbesserung erkennen zu lassen. Der Klient wird dazu angeregt, sich am Studium seiner Situation und an den Plänen für die Zukunft selbst zu beteiligen, auch energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Schwierigkeiten zu meistern, sei es durch den Gebrauch eigener Hilfsquellen oder solcher der Gemeinschaft.

In Amerika wird daher der Klient selbst als hauptsächliche und beste Informationsquelle betrachtet. Man ist davon überzeugt, daß ein guter Fürsorger in der Lage ist, die meisten der wesentlichen Tatsachen im Gespräch mit dem Klienten herauszubringen. Wenn Beweise nötig sind, wird der Hilfsbedürftige ersucht, diese selbst beizubringen. Drittpersonen werden nur angefragt, wenn der Klient seine Zustimmung hierzu gibt.

In der Schweiz, wo die gleichen Auffassungen über die Wahrung der persönlichen Freiheit und der privaten Sphäre allgemein gelten, dürften diese Methoden mit Interesse verfolgt und unseren Verhältnissen angepaßt werden. Zwar werden wir nicht darauf verzichten können, die Abklärung auch durch andere Mittel

herbeizuführen. Ich denke an die Hausbesuche, die in der Regel angemeldet werden dürfen. Wenn Zweifel über die Wahrheit der uns gemachten Angaben bestehen, dann werden wir sie überprüfen lassen, auch ohne Zustimmung des Klienten. Aber das Ergebnis dieser Erhebungen sollte ihm doch vorgehalten werden, damit er weiß, was gegen ihn vorgebracht wird und damit eventuell noch eine weitere Abklärung erfolgen kann. Wir erleben immer wieder, wie sich Unterstützte darüber beschweren, daß Berichte bei den Akten liegen, deren Inhalt sie nicht kennen und zu denen sie sich nicht haben äußern können. Das führt vielfach zu einer Vergiftung der Atmosphäre.

Es wird auch nötig sein, zur Abklärung schwieriger Probleme und zur Behandlung des Falles den Fachmann beizuziehen. Ich denke da besonders an den Psychologen. Es gibt Menschen, die von der Norm so stark abweichen, daß der Laie sich nicht mehr in ihre Haltung und ihre Reaktions- und Verhaltensweise einzufühlen vermag. Um das letzte Ziel der Fürsorge zu erreichen, die Persönlichkeit zu eigener Initiative und damit auch zur Selbständigkeit zu bringen, ist es notwendig, auch psychisch zu heilen und damit die ganze Persönlichkeit und nicht nur ihre materielle Situation zu erfassen. Der Fürsorger soll wohl auch auf diesem Gebiet über eigene Kenntnisse verfügen, so daß er besser imstande ist zu beurteilen, ob und allenfalls welcher Fachmann beigezogen werden soll. Aber er darf sich selbst nicht als Fachmann betrachten.

Nun komme ich zur Frage, wie weit soll die Betreuung gehen? Die Betreuung soll nur in dem Umfange geschehen, als Hilfe wirklich erforderlich ist. Soweit sich der Bedürftige selber helfen kann, soll er dazu angeleitet werden. In diesem Sinne soll weiterhin gelten:

Hilf dir selber, so hilft dir Gott! Es soll also nur insoweit geholfen werden, als dies nötig ist. Das Bedürfnis des Sozialfürsorgers nach Betreuung darf nicht überborden. Was nötig ist, hat durch eine sorgfältige Abklärung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit zu geschehen, und eine geeignete Hilfe soll durch Rat wie durch Tat erfolgen. Auf jeden Fall muß die Hilfe so gestaltet werden, daß der Hilfsbedürftige in seinem Willen zur Selbsthilfe nicht gelähmt wird.

Nach diesen Überlegungen hat also nicht das Schema oder das Amt, sondern der Mensch mit all seinen Vorzügen und Schwächen im Mittelpunkt der Überlegungen zu stehen. Die finanzielle Hilfe und die Betreuung ist dem einzelnen Bedürftigen anzumessen. Sie darf nur so weit gehen und ist nur in dem Umfange angebracht, als dies zur Behebung der Ursache der Bedürftigkeit nötig ist. Den Bedürftigen, wie man dies im Volksmund drastisch sagt, zu vergolden, wäre daher nicht am Platze, ja fürsorgerisch verfehlt. Daher wäre es auch falsch, den Verschwendungsüchtigen in bezug auf seinen Lebensunterhalt besser zu stellen als den arbeitsamen, in bescheidenen Verhältnissen lebenden und keine Armenmittel beanspruchenden Bürger. Trotzdem ist im allgemeinen Weitsichtigkeit und Großzügigkeit geboten, um das Vertrauen und den Erfolg sicherzustellen. Der Mensch soll im Mittelpunkt der Fürsorge stehen und nicht die Finanzen. Wohl bestehen meistens für den Fürsorger Richtlinien der Behörden, nach denen er die finanziellen Leistungen zu bemessen hat. Es darf sich aber nicht um ein starres Schema handeln, sondern der Fürsorger muß die Möglichkeit besitzen, sie dem einzelnen Fall individuell anzupassen. Die Fürsorgetätigkeit ist schließlich nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, der im Interesse aller, auch des Steuerzahlers, möglichst erreicht werden soll. Kleinliche finanzielle

Überlegungen haben vielfach schon einen Erfolg der fürsorgerischen Tätigkeit erschwert, ja sogar verhindert. Sie haben daher in der modernen Fürsorge in den Hintergrund zu treten. Sofern nicht die offensichtliche Gefahr eines Mißbrauches besteht, sollte die finanzielle Hilfe diskret verabfolgt werden, damit der Unterstützte nicht einen unnötigen Eingriff in die private Sphäre in Kauf nehmen muß. Abgabe von Bons und Beschaffung der benötigten Waren durch die Fürsorgestelle sind nur am Platze, wenn begründeter Verdacht auf Mißwirtschaft und zweckwidrige Verwendung besteht oder der Nachweis hiefür erbracht ist. Bei Armutursachen, welche durch das persönliche Verhalten des Unterstützten nicht beeinflußt werden können, ist überhaupt eine persönliche Betreuung und Überwachung nicht notwendig. Wir sollen weitsichtig und großzügig sein, wenn es notwendig ist, wobei allerdings die Abklärung so durchgeführt werden muß, daß die Verantwortung für die aufgewendeten Mittel mit gutem Gewissen voll übernommen werden kann.

Es ist leider noch öfters festzustellen, daß aus besondern finanziellen Motiven heraus angeordnete Maßnahmen den Erfolg fürsorgerischer Tätigkeit beeinträchtigen oder sogar verhindern. Ich denke da besonders an die Schwierigkeiten, die sich aus dem harten und unnachgiebigen Beharren auf der in den Artikeln 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgelegten Verwandtenunterstützungspflicht ergeben können. Darnach sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Alle kantonalen Armengesetze überbinden gestützt darauf dem Sozialfürsorger in mehr oder weniger ausgeprägtem Maße die Pflicht, die Verwandten zu Leistungen heranzuziehen. So sieht beispielsweise das zürcherische Armengesetz in § 35 vor, daß die Armenpflegen in jedem Unterstützungsfall ohne Verzug die unterstützungspflichtigen Verwandten festzustellen und zu Hilfeleistungen aufzufordern haben. Obschon die verschiedenen Armengesetzgebungen nur Rahmenbestimmungen in bezug auf die Verwandtenunterstützungspflicht enthalten und damit dem freien Ermessen einen mehr oder weniger großen Spielraum lassen, birgt diese Pflicht doch gewisse Gefahren in sich, die unter Umständen eine nach modernen Gesichtspunkten zu betreibende Sozialfürsorge gefährden oder gar ausschließen.

Mit diesen Gefahren ist insbesondere dann zu rechnen, wenn die Heranziehung der unterstützungspflichtigen Verwandten nicht in den Händen des mit der Fallbearbeitung betrauten Sozialfürsorgers liegt, sondern von anderen Sachbearbeitern besorgt und nach dem Grundsatz betrieben wird, die Verwandten im Interesse der Schonung öffentlicher Mittel so weitgehend als möglich zu erfassen. Wird nun aber mit einer wohl nach dem Gesetz und der bisherigen Rechtsprechung vertretbaren Härte, jedoch ohne Fingerspitzengefühl für die Erfordernisse des Einzelfalles vorgegangen, so wird in der Regel das mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis mit dem Bedürftigen zerstört. Dazu werden die Verwandten unnötig verärgert und für eine aktive und nicht nur aus finanziellen Leistungen bestehende Mithilfe bei der Sanierung der Verhältnisse untauglich gemacht. Das letztere ist besonders dann der Fall, wenn der Bedürftige die Armengenössigkeit selbst verschuldet hat.

Ich vertrete daher die Auffassung, daß Verwandtenunterstützungsangelegenheiten großzügig behandelt werden müssen. Selbstverständlich bin ich mir bewußt, daß damit erhebliche, aber nicht schutzwürdige finanzielle Interessen tangiert

werden. Meine Auffassung entspricht jedoch der allgemein je länger je stärker fühlbaren Tendenz zu einem Abbau der Verwandtenunterstützungspflicht. Der schrittweise Abbau ist um so mehr gerechtfertigt, als die Verwandtenunterstützungspflicht von einer dem Pflichtigen noch mehr oder weniger zumutbaren Last zu einer für den Bedürftigen und vor allem für den Sozialfürsorger schweren Belastung geworden ist, weil sie die Erreichung des Ziels seiner fürsorgerischen Tätigkeit gefährden oder sogar vereiteln kann.

Ich habe es daher sehr begrüßt, daß an der Jubiläumsveranstaltung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im Jahre 1955 der Sprecher der Konferenz der kantonalen Armendirektoren, der zürcherische Fürsorgedirektor Regierungsrat Dr. J. Heusser, die Frage aufgeworfen hat, ob nicht die Verwandtenunterstützungspflicht und die Rückerstattungspflicht eingeschränkt werden sollen. Sie bedeuten, sagte er, für die armenfürsorgerische Praxis – nicht nur für den Pflichtigen – eine Belastung, so daß sich die Frage stellt, ob und in welchem Ausmaße sie heute noch als gerechtfertigt erscheint. Auch das Bundesgericht hat seit einiger Zeit eine einschränkende Auslegung der Unterstützungspflicht, wenigstens bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit, vorgenommen. Im Entscheid vom 7. November 1963 hat es erneut bestätigt, daß ein Gemeinwesen für die von ihm gewährte Armenunterstützung nur dann Rückgriff auf die Blutsverwandten nehmen dürfe, wenn sich der Unterstützte in einer objektiven, nicht selbstverschuldeten Notlage befindet. Wenn jedoch die Unterstützungsbedürftigkeit ihren Grund einzig in der Arbeitsscheu und Liederlichkeit des Bedürftigen habe, liege keine objektive, sondern eine subjektiv bedingte und als selbstverschuldet zu betrachtende Notlage vor, was die Heranziehung der Verwandten zu Unterstützungsleistungen zum vornherein ausschließe. Selbstverständlich ist die Armenpflege unter Umständen gleichwohl verpflichtet, einem solchen Bedürftigen und seiner Familie mit den geeigneten Maßnahmen (z.B. durch Versorgung in eine Arbeitserziehungsanstalt oder dergleichen) zu helfen.

Mit meinen Ausführungen habe ich genügend dargetan, wie schwer und heikel die Aufgabe des Fürsorgers ist, insbesondere wenn er jenen Menschen Hilfe bringen soll, die mit den Schwierigkeiten unserer schwierigen Zeit nicht fertig werden, deshalb unglücklich oder asozial werden und die harmonische gesellschaftliche Entwicklung stören. «Der Sozialfürsorger ist auch nur ein Mensch. Ständig steht er der Vielfalt, Größe und Unerschöpflichkeit der menschlichen Not gegenüber», sagt in bewegten Worten Professor Schär. Der gute Wille wird oft zurückgewiesen. Dummheit, Unverständ und Verkehrtheit der Betreuten machen jedem Sozialarbeiter das Leben schwer. Die besten Pläne und die wohlmeinendsten Absichten werden oft durchkreuzt, so daß der Fürsorger müde und enttäuscht wird. Aber er darf den Mut nicht sinken lassen, er darf die Hoffnung auf einen schließlichen Erfolg und den Glauben an den Menschen nicht verlieren. Immer wieder muß er Geduld und Vertrauen aufbringen im Bewußtsein, daß er eine für das gesamte Volk wichtige und auch schöne Mission erfüllen darf.

Ich komme zum Schluß. Das mir aufgetragene Thema hat mir die Möglichkeit gegeben, einige grundsätzliche Gedanken über die Tätigkeit des Sozialfürsorgers zu äußern. Meine Ausführungen sind keine umfassende Darstellung seiner Aufgaben – dazu mangelt die Zeit – und sollen auch nicht eine offizielle Darstellung der Fürsorgepolitik der Stadt Zürich bedeuten. Diese wird von derart verschiedenen Persönlichkeiten getragen und soll zudem ja auch individuell gehandhabt

werden, daß es vermessen wäre zu behaupten, unsere Tätigkeit richte sich restlos nach den dargelegten Grundsätzen aus. Ich hatte den dankbaren Auftrag, meine eigenen Auffassungen über die Aufgabe des Sozialfürsorgers frei und offen darzulegen, nicht im Sinne einer offiziellen Stellungnahme, sondern wie ich mich bemühe, sie in der Praxis in dem für mich zuständigen Bereiche zu verwirklichen. Sie sollen vor allem Veranlassung zu weiteren Überlegungen und Diskussionen bieten.

Gesundheitsfürsorge und allgemeine Reorganisationsfragen

Von Dr. A. ZIHLMANN, Basel

Auch die private freiwillige Sozialarbeit betreibt Sozialplanung und rationalisiert. Wir denken hier an Vorgänge auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Die Triebfeder ist nicht primär Personalmangel wie etwa in der Privatwirtschaft, vielmehr ein anderer Umstand: die Schrumpfung eines Arbeitsgebietes bei bestehendem Organisationsrahmen. In der erwerbswirtschaftlichen Terminologie ausgedrückt, würde man sagen: die Produktionskapazität übersteigt die Nachfrage. Die Anlage, das investierte Kapital, ist nicht voll ausgenützt.

So fragt man sich, ob angesichts des Rückganges der Tuberkulose in der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose bzw. deren Fürsorgestellen nicht Kräfte frei werden, die für andere ähnliche Aufgaben eingesetzt werden können. Auf kantonalem Boden ist auf diese Frage tatsächlich bereits eine Antwort, und zwar eine positive, erteilt worden. So übernehmen zum Beispiel im Kanton Aargau die Tuberkulose-Bezirksfürsorgerinnen für die Eidgenössische Invalidenversicherung und die Krebsliga die Abklärung häuslicher Verhältnisse und die Auszahlung von Geldern der Krebsliga an Patienten. Weiter ist, dank der Zusammenarbeit der regionalen Krebsliga beider Basel mit den Tuberkulose-Ligen der beiden Halbkantone Baselland und Basel-Stadt und dank des Einsatzes der Tuberkulose-Fürsorgerinnen, die auch die Patienten der Krebsliga betreuen, ein erfreulicher Ausbau der Krebsfürsorge möglich geworden.

Im Kanton Zürich hat sich die «Arbeitsgemeinschaft gegen die Tuberkulose und andere Krankheiten im Zürcher Oberland» gebildet. Die Gemeinden des Kantons Zürich, die nicht nur erhebliche Beiträge an die kantonale Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose leisten, sondern auch die Krebsliga, die Reumaliga, die Multiple Sklerose-Gesellschaft usw. unterstützen, drängen auf eine organisatorische Zusammenfassung. Man denkt an eine polyvalente (vielseitige) Basisfürsorge in der Gemeinde wenigstens für einfache Fälle unter Zuzug der Fachverbände in schwierigen Fällen. Bei einer solchen Gesundheitsfürsorge müßten auch die Herzkranken und Alterskranken mit eingeschlossen werden.

Auch die Armenbehörden müssen heute ihre Lage neu überprüfen. Auch ihr Arbeitspensum ist weniger umfangreich als früher. Dies nicht nur, weil es weniger